



Bern, 22. Mai 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Cybersicherheitsverordnung (CSV)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Mai 2024 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Cybersicherheitsverordnung (CSV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis am **13. September 2024**.

Mit der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 29. September 2023 hat das Parlament die Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe bei kritischen Infrastrukturen beschlossen. Die Meldepflicht soll es dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) ermöglichen, eine verbesserte Übersicht über Cyberangriffe in der Schweiz zu gewinnen, Betroffene bei der Bewältigung von Cyberangriffen zu unterstützen und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zu warnen.

Mit der CSV legt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zu dieser Gesetzesänderung vor. Die Verordnung legt fest, welche Ausnahmen von der Meldepflicht gelten und konkretisiert, welche Cyberangriffe meldepflichtig sind. Zudem wird das Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht definiert. Dadurch wird klar, welche Organisationen und Behörden welche Art von Cyberangriffen wie und innerhalb welcher Frist zu melden haben. Zusätzlich regelt die Verordnung, wie das BACS die sich aus dem ISG ergebenden Aufgaben erfüllen soll und definiert die Strukturen für die strategische Steuerung der Cybersicherheit in der Schweiz.

Die Verordnung definiert damit wesentliche Elemente der Cybersicherheit in der Schweiz und legt die Grundlage für eine zielgerichtete Umsetzung der Meldepflicht für Cyberangriffe. Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht und insbesondere zur Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen in der CSV Stellung zu nehmen.



Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

ncsc@ncsc.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Manuel Suter, Stv. Direktor BACS (Tel. 058 461 43 20) und Herr Rino Siffert, Leiter Rechtsdienst BACS (Tel. 058 464 87 13) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Viola Amherd